

Betriebs- und Personalräte-Plattform für eine Verbesserung des Beschäftigtendatenschutzes in der geplanten Europäischen Datenschutzgrundverordnung

Das verbriefte und anerkannte Recht auf Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre insbesondere im Beschäftigungskontext droht mit der Neuregelung der EU-Datenschutzgrundverordnung ernsthaft Schaden zu nehmen. Alle derzeit in den Trilog-Verhandlungen der EU-Institutionen vorliegenden Fassungen und Änderungsformulierungen deuten leider in diese Richtung. Wir brauchen aber eine rechtssichere Regelung, die ein hohes Niveau des Beschäftigtendatenschutzes garantiert, wie es in Deutschland schon jetzt existiert!

Doch vor allem der Rat will offenbar verhindern, dass es auch künftig strengere Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz auf nationaler Ebene (Art. 82 der geplanten Verordnung) geben darf. Ein durch die Arbeitskammer Wien von Prof. Rebhahn (Universität Wien) eingeholtes Rechtsgutachten alarmiert uns: Mit der derzeit vorliegenden Fassung der Verordnung wären die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte beim Datenschutz in Österreich – und dementsprechend auch in Deutschland – entweder unzulässig oder unanwendbar. Das dürfen wir nicht hinnehmen!

Wenn die Datenschutzgrundverordnung so kommt, wäre sie bindendes Recht für alle Mitgliedsstaaten. Die in der Verordnung enthaltenen Regeln wären gesetzt. Strengere Regelungen, wie es sie etwa in Deutschland gibt, wären damit unterbunden. Die Folgen für unser Beschäftigtendatenschutz- und Mitbestimmungsniveau wären katastrophal!

Auch die derzeit vorgesehene „Einwilligung“ in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten darf es so auf keinen Fall geben. Mit einer solchen Regelung könnten die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nämlich künftig unter Druck gesetzt werden, wenn sie der Speicherung ihrer persönlichen Daten nicht zustimmen möchten. Dies hatte die EU-Kommission schon verstanden, in deren erstem Vorschlag keine entsprechende Regelung enthalten war.

Wir, die Betriebs- und Personalräte aus Betrieben und Verwaltungen setzen uns tagtäglich für den Persönlichkeitsschutz unserer Kolleginnen und Kollegen ein. Wir unterstützen den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in ihren Forderungen:

- Artikel 82 der EU-Datenschutzgrundverordnung muss als „Mindeststandard-Norm“ gestaltet sein, um den Mitgliedsstaaten strengere nationale Datenschutzregelungen im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes zu ermöglichen! Insbesondere dürfen die Europäischen Datenschutzregelungen die nationalen Arbeits- und Betriebsverfassungen (Rechte der betrieblichen Interessenvertretungen) nicht berühren und bestehende Betriebs- und Personalratsrechte nicht aushöhlen!

- Damit Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch durch Kollektivvereinbarungen möglich sind, sollte Art. 82 Abs. 1, letzter Satz („weitere Konkretisierung“ der Vorschriften dieses Artikels durch Kollektivvereinbarungen) durch die Möglichkeit „strengerer Vorgaben“ ergänzt werden.
- Die Wirksamkeit von datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen im Arbeitsverhältnis ist zu beschränken! In Verhältnissen von Ungleichgewicht, wie dem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, sollte die Einwilligung grundsätzlich nicht als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung dienen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass eine solche Einwilligung in die Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis nur zulässig ist, wenn sie von überwiegendem Vorteil für den jeweiligen Beschäftigten oder die jeweilige Beschäftigte ist.

Wir fordern alle am Verhandlungsprozess um die Verordnung Beteiligten und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf, diese Defizite zu beseitigen.

Die EU-Datenschutzreform darf in keinem Punkt hinter das Schutzniveau der EU-Richtlinie von 1995 zurückfallen. Keinesfalls dürfen die in Deutschland durch Richter-Recht gesetzten Schutzstandards zum Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Bundesdatenschutzgesetz ausgehöhlt werden.

Berlin, 09. November 2015

Beins, Rüdiger	KBR-Vorsitzender	DZ Bank AG, Hannover
Bleyel, Ingo	BR-Vorsitzender	RBH Logistics GmbH, Gladbeck
Brenner, Knut	IT-Referent	Porsche AG, Stuttgart
Falk, Gunter	Vertrauensmann	Covestro Deutschland AG, Leverkusen
Hülsmeier, Doris	Gesamtpersonalratsvors.	für das Land u. die Stadtgemeinde, Bremen
Isik, Akan	BR-Mitglied	Porsche AG, Stuttgart
Koczelnik, Thomas	KBR-Vorsitzender	Deutsche Post AG, Bonn
Kügelgen, Kai	GBR-Vorsitzender KBR-Sprecher des EDV-Ausschusses	GE Medical Systems Information Technologies GmbH, Freiburg
Litzenberger, Waltraud	KBR-Vorsitzende	Telekom AG, Bonn
Lütjen, Rüdiger	KBR-Vorsitzender	Airbus Group, München
Migot-Pauly, Reinhard	stellv. BR-Vorsitzender	LSG Sky Chefs Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt
Osterloh, Bernd	GBR/KBR-Vorsitzender	VW AG, Wolfsburg
Oswald, Robert	KBR-Vorsitzender	BASF SE, Ludwigshafen
Schäfer-Klug, Wolfgang	GBR-Vorsitzender	Adam Opel AG, Rüsselsheim
Tschäge, Uwe	GBR/KBR-Vorsitzender	Commerzbank AG, Düsseldorf